

Bundesunterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie älterer Arbeitsloser

Autor(en): **Wild, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **37 (1940)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837164>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLER A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 8.—, für Postabonnenten Fr. 8.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

37. JAHRGANG

NR. 7

1. JULI 1940

Bundesunterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie älterer Arbeitsloser

Von A. Wild, a. Pfarrer, Zürich 2

Im Finanzprogramm, das im Herbst 1933 von der Bundesversammlung genehmigt wurde, ist bestimmt, daß die gesamten Einnahmen aus Tabak und Alkohol, die ursprünglich der Finanzierung der vom Volke im Jahre 1931 verworfenen Alters- und Hinterlassenenversicherung hätten dienen sollen, bis auf weiteres in die Bundeskasse fließen, davon aber den Kantonen 7 Millionen Franken für eine provisorische Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Stiftung „Für das Alter“ 1 Million Franken abgegeben werden sollen. Die Verordnung des Bundesrates über die Verteilung dieser Subvention unter die Kantone datiert vom 9. März 1934. Das Finanzprogramm vom 31. Januar 1936 und das Finanzprovisorium vom 28. Oktober 1937 hielten an dieser Regelung fest. Am 27. November 1938 nahmen dann Volk und Stände die Verfassungsvorlage betreffend die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes für die Jahre 1939 bis 1941 mit großem Mehre an. Der *Bundesbeschluß über den Vollzug der Übergangsbestimmung zu Art. 34 quater der Bundesverfassung betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 21. Juni 1939* setzt nun fest, daß der Bund vom 1. Januar 1939 bis zum 31. Dezember 1941 zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen und älterer, aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos gewordener Personen Beiträge in der Höhe von jährlich 18 Millionen Franken an die Kantone und an gemeinnützige, auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft sich erstreckende Fürsorgeeinrichtungen, sowie an Alters- und Hinterlassenenversicherungen leistet. Dieser Betrag wird folgendermaßen verteilt: 15 Millionen Franken an die Kantone zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie zur Unterstützung älterer, bedürftiger Arbeitsloser, beides in einem Verhältnisse, das der Bundesrat auf Grund der Zahl der Greise, Witwen und Waisen und der Zahl der von der kantonalen Zentralstelle ausgeschiedenen älteren Arbeitslosen zu bestimmen hat;

1,5 Millionen Franken an die Schweizerische Stiftung „Für das Alter“, sowie 0,5 Millionen Franken an die Schweizerische Stiftung „Für die Jugend“ zur Ausrichtung von Unterstützungen im Rahmen der bisherigen Tätigkeit der beiden Stiftungen; 1 Million an den Bundesrat zur Unterstützung von Alters- und Hinterlassenenversicherungen, die sich über das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft erstrecken. Zu diesem Bundesbeschluß hat der Bundesrat unterm 1. September 1939 noch eine *Verordnung I über die Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie älterer Arbeitsloser durch die Kantone* erlassen. *Und ein Bundesratsbeschluß vom 15. Dezember 1939 über die Verteilung des Bundesbeitrages zur Unterstützung älterer Arbeitsloser unter die Kantone und die Zuweisung des Beitrages an die Versicherungseinrichtungen für das Jahr 1939* setzt den zur Unterstützung älterer Arbeitsloser aus der Gesamtsumme von 15 Millionen Franken auszuscheidenden Bundesbeitrag auf vier Millionen Franken für das Jahr 1939 fest. Dieser Betrag wird vorläufig zur Hälfte nach Maßgabe der Wohnbevölkerung schweizerischer Nationalität der Kantone im Alter von 55 bis 69 Jahren, und zur Hälfte nach Maßgabe der Gesamtzahl der Stellensuchenden der Kantone im Jahre 1938 unter die Kantone verteilt. — Der dem Bundesrat für das Jahr 1939 zur Unterstützung von Fürsorgeeinrichtungen im Sinne des Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1939 zur Verfügung stehende Betrag von 1 Million Franken wird vorläufig dem Fonds für Alters- und Hinterlassenenversicherung überwiesen.

I. Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie älterer Arbeitsloser.

Bundesbeschluß und Verordnung äußern sich im Einzelnen zu folgenden Punkten ausführlicher:

1. Die Unterstützungsberechtigten.

a) *Greise, Witwen und Waisen*. Unterstützt werden:

1. Männer und Frauen im Alter von über 65 Jahren;
2. Witwen im Alter von unter 65 Jahren;
3. Waisen, Voll- oder Vaterwaisen im Alter von unter 18 Jahren, ausnahmsweise auch Mutterwaisen und außereheliche Kinder;

4. Bewerber, die schweizerischer Nationalität sind und im Kanton ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Bürger anderer Kantone sind den Kantonsangehörigen gleichzustellen, eine Karenzfrist, d. h. eine bestimmte Zeit der unterstützungsfreien Niederlassung im Wohnkanton bis die Unterstützung hier einsetzen kann, besteht für sie nicht. Die Einführung einer Karenzfrist ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmsweise kann sie aber einem Kanton gestattet werden, wenn er eine eigene Alters- und Hinterlassenenfürsorge besitzt und für diese eine solche Frist vorgesehen hat, wenn der Kanton als Folge der Nichteinführung einer Karenzfrist eine unverhältnismäßig starke Zuwanderung zu gewärtigen hätte und bei Vorliegen anderer besonderer Verhältnisse. Wer im bisherigen Wohnsitzkanton eine Karenzfrist erfüllt oder in einem Kanton ohne Karenzfrist schon Unterstützung bezogen hat, sich aber aus triftigen Gründen zur Übersiedlung in einen andern Kanton veranlaßt sieht, ist, unter Vorbehalt aller andern Voraussetzungen, ohne Rücksicht auf eine dort bestehende Karenzfrist nach den für den neuen Wohnsitzkanton maßgebenden Ansätzen zu unterstützen;

5. Unterstützungsanwärter, die nicht durch Entscheid einer gerichtlichen oder Verwaltungsbehörde im Genusse der bürgerlichen Ehren und Rechte eingestellt sind;

6. bedürftige Personen, d. h. solche, die aus eigenen Mitteln ihren persönlichen sowie den Unterhalt derjenigen Personen nicht zu bestreiten vermögen, die mit ihnen in Familiengemeinschaft leben und denen gegenüber sie unterstützungspflichtig sind;

7. in der Regel nur Personen, denen bisher überhaupt noch nicht oder nur vorübergehend und nur ausnahmsweise durch die Armenpflege Hilfe geleistet worden ist, und die durch die Gewährung von Bundesunterstützung vor der Armengässigkeit bewahrt werden können;

8. Personen, die nicht ganz oder zum überwiegenden Teil zu Lasten der Öffentlichkeit versorgt sind.

Zur Abklärung der für die Beurteilung der Unterstützungsberechtigung im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse ist ein, vom Bundesamt für Sozialversicherung zu genehmigender Fragebogen zu verwenden, der über folgende Punkte Auskunft geben soll: Personalien des Gesuchstellers, finanzielle Verhältnisse (Erwerbs- und Renteneinkommen, anderweitige Unterstützung, Vermögen) Familienverhältnisse (Unterhalts- und Unterstützungspflichten und -ansprüche); bei Unterstützungsgesuchen von Witwen und Waisen: Zeitpunkt des Todes des Ehegatten, des Vaters oder der Mutter oder beider Elternteile, Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten. Der beantwortete Fragebogen ist durch den Gesuchsteller oder seinen gesetzlichen Vertreter eigenhändig zu unterzeichnen. Die Angaben sind, soweit überprüfbar, in Zweifelsfällen als den Tatsachen entsprechend amtlich zu bescheinigen. Der vorschriftsgemäß ausgefüllte Fragebogen gilt als Unterstützungsgesuch. Es können auch Personen berücksichtigt werden, die kein Gesuch gestellt haben. Jede Abweisung eines Unterstützungsgesuches ist dem Gesuchsteller unter zusammenfassender Begründung schriftlich mitzuteilen. Vor der Durchführung dieser Fürsorge für Greise, Witwen und Waisen sind neue Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse der Gesuchsteller vorzunehmen, soweit nicht hinreichende periodische Revisionen der Unterstützungsfälle stattfinden. Die Kantone haben die Bundesunterstützung für diese Unterstützungsbedürftigen in der Regel vierteljährlich, mindestens halbjährlich auszurichten.

b) *Ältere Arbeitslose.* Unter diesen sind bedürftige (siehe oben unter a, 6) Personen schweizerischer Nationalität im Alter von 55 Jahren zu verstehen, die eine regelmäßige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos geworden sind, eine Mindestzahl von Arbeitstagen nicht mehr erreicht haben, beruflich und außerberuflich nur noch stark vermindert vermittlungsfähig und endlich nicht durch Entscheid einer gerichtlichen Verwaltungsbehörde im Genusse der bürgerlichen Ehren und Rechte eingestellt worden sind. In der Regel können nur Lohnerwerbende, insbesondere bisherige Mitglieder von Arbeitslosenversicherungskassen, sowie bisherige Bezüger der Krisenunterstützung der Fürsorge für ältere Arbeitslose teilhaftig werden, ausnahmsweise aber auch Selbständigerwerbende, sofern ihre bisherige oder frühere Beschäftigung derjenigen der unselbständigen Arbeitnehmer verwandt war und die Voraussetzungen der Bezugsberechtigung feststellbar sind. Die Bewerber haben sich überdies über frühere Erwerbstätigkeit auszuweisen. Die Ausscheidung von Kassenmitgliedern und ihre Überleitung in die Fürsorge für ältere Arbeitslose erfolgt in Berücksichtigung des Alters und Berufs der Fürsorgeanwärter, der von ihnen in den letzten Jahren noch geleisteten Arbeit, sowie ihrer bisherigen Versicherungsbezüge. Die in die Fürsorge für ältere Arbeitslose einbezogenen Personen können weder der Arbeitslosenversicherung noch der Krisenhilfe weiter-

hin teilhaftig werden. Dagegen sind sie berechtigt, sich beim öffentlichen Arbeitsnachweis in einem besonderen Register zur Arbeitsvermittlung einschreiben zu lassen. Die Unterstützung von dauernd ganz oder zum überwiegenden Teil zu Lasten der Armenpflege fallenden Personen ist auch hier ausgeschlossen. Die Anmeldung für die Fürsorge kann durch den Unterstützungsanwärter selbst, durch die Arbeitslosenversicherungskasse oder die Arbeitsämter erfolgen. Der Fragebogen soll hier außer den Angaben über die Personalien, die finanziellen und Familienverhältnisse des Gesuchstellers (s. oben unter a) auch noch Auskunft geben über Art und Umfang einer allfälligen Erwerbstätigkeit während der dem Unterstützungsgesuch vorausgehenden zwei Jahre; mutmaßliche künftige Erwerbssaussichten. Im übrigen gilt das oben unter a) über die Ausfüllung des Fragebogens Gesagte auch für die älteren Arbeitslosen. Die Unterstützung für sie ist in der Regel monatlich auszurichten.

Ein klagbarer Anspruch auf Unterstützung besteht nicht, die Bundesunterstützung darf nicht als Armensache behandelt, und es dürfen an ihren Bezug nicht persönliche Nachteile öffentlich-rechtlicher Natur (z. B. Entzug des Stimmrechts) geknüpft werden.

2. Die Art der Unterstützung.

Sie wird in der Regel in Geld ausgerichtet. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, ist die zuständige Fürsorgestelle ermächtigt, die bewilligte Unterstützung nicht in bar auszuzahlen, sondern zur Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse des Unterstützungsberechtigten, wie Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Pflege und Heizung zu verwenden. Die Bundesunterstützung darf nicht mit geschuldeten Steuern oder andern öffentlichen Abgaben verrechnet werden. Eine Abtretung oder Verpfändung der Bundesunterstützung durch den Berechtigten ist unzulässig. Ebenso die Vergütung von Auslagen für ganz oder zum überwiegenden Teil zu Lasten der Öffentlichkeit versorgte Personen an den Kanton oder die Gemeinde, an private Fürsorgeeinrichtungen und an Anstaltsleitungen.

3. Das Maß der Unterstützung.

Für das Maß der Unterstützung sind neben den örtlichen Verhältnissen, dem Zivilstand und den Unterhaltspflichten des zu Unterstützenden das Erwerbs- und Renteneinkommen, das vorhandene Vermögen und die Unterhaltsbeiträge, die von den Blutsverwandten nach Art. 328/9 des ZGB verlangt werden können, gemäß den Eintragungen im Fragebogen (s. oben), in billiger, den Umständen des Einzelfalles entsprechender Weise zu berücksichtigen. Bei der Zumessung der Unterstützung an Witwen mit Kindern ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß die Familiengemeinschaft mit der Mutter weitergeführt werden kann. Über die Höhe der Unterstützung *älterer Arbeitsloser* innerhalb eines Kalenderjahres stellen die Kantone unter Berücksichtigung der im Bundesbeschluß und seiner Verordnung genannten Gesichtspunkte Bestimmungen auf.

4. Die Dauer der Unterstützung.

Darüber ist, was die Unterstützung bedürftiger *Greise, Witwen und Waisen* anlangt, weder im Bundesbeschluß noch in der Verordnung I etwas gesagt. Man darf also annehmen, daß die Unterstützung dann aufhört, wenn die Verhältnisse des Unterstützten sich wesentlich zu seinem Vorteil geändert haben, und er somit keine Hilfe mehr nötig hat, oder wenn er stirbt. Die *Fürsorge für ältere Arbeitslose* aber dauert in der Regel bis zum vollendeten 65. Altersjahre. Ältere Arbeitslose,

die erst nach dem vollendeten 65. Altersjahre in die Fürsorge einbezogen worden sind, können beim Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel noch während 2 Jahren ihrer Leistungen teilhaftig werden. Über die Dauer der Unterstützung während eines Kalenderjahres erlassen die Kantone Bestimmungen.

5. Die Durchführung der Fürsorge.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß die grundsätzliche Unabhängigkeit der Alters- und Hinterlassenenfürsorge, sowie der Fürsorge für ältere Arbeitslose aus Bundesmitteln nach außen deutlich in Erscheinung tritt. Wo für die Durchführung der Bundesfürsorge Personal und Arbeitsräume der mit der Durchführung der Armenpflege betrauten Behörden verwendet werden, ist dafür zu sorgen, daß diese nach außen nicht als solche der Armenpflege auftreten. Für die Durchführung der *Greisen-, Witwen- und Waisenunterstützung* haben die Kantone eine besondere Zentralstelle zur Beurteilung der Unterstützungsgesuche zu ernennen. Sie hat ein Register der sämtlichen bewilligten Unterstützungen aus Bundesmitteln zu führen und ständige Verbindung mit andern Fürsorgeeinrichtungen zu unterhalten, die für anderweitige Leistungen an Bezüger von Bundesunterstützung in Frage kommen. Über solche Leistungen ist der Zentralstelle Auskunft zu erteilen. Im übrigen sind die Kantone in der Fürsorge frei. Sie sorgen für eine gleichmäßige Anwendung der Unterstützungsgrundsätze und stellen hierüber die erforderlichen Vorschriften auf, in denen auch die Rekursmöglichkeit vorzusehen ist. — Für die Fürsorge für *ältere Arbeitslose* bestimmt der Regierungsrat eines jeden Kantons eine kantonale Zentralstelle, eine Fürsorgekommission, sowie eine Berufungsinstanz. Der Zentralstelle liegen die Verwaltungsaufgaben ob. Sie hat insbesondere die Fürsorgegesuche entgegenzunehmen und sie zu Handen der Fürsorgekommission zu prüfen. Diese entscheidet über die Unterstützungsberechtigung eines Fürsorgeanwärters und über das Maß der zu gewährenden Unterstützung. Sie hat ihre Beschlüsse sowohl dem Anwärter als auch der allfällig überleitenden Amtsstelle oder Arbeitslosenversicherungskasse mitzuteilen unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Rekurses innert 10 Tagen an die vom Regierungsrat bezeichnete Rekursinstanz. Der Entscheid der letzteren Stelle ist endgültig. Die mit der Arbeitsvermittlung, der Arbeitslosenversicherung und der Krisenhilfe betrauten Behörden und die privaten Arbeitslosenversicherungskassen sind zur Auskunfterteilung an die Zentralstelle, sowie zu weiterer Mitarbeit in der Sache verpflichtet.

6. Beiträge an Alters- und Hinterlassenenversicherungen

dürfen von den Kantonen aus ihrem Betreffnis der Bundesunterstützung nur dann gewährt werden, wenn sie allgemeinen, staatlichen Charakter tragen, oder es sich um staatliche Altersfürsorge handelt. Beiträge an kantonale oder kommunale Pensionskassen der Staats- und Gemeindefunktionäre sind nicht gestattet. Beiträge, die die Kantone an Versicherungs- oder Fürsorgeeinrichtungen der Gemeinden entrichten, bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

7. Strafbestimmungen.

Wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben für sich oder einen andern eine Unterstützung oder eine unrichtige Bemessung oder Verteilung der Bundessubvention erwirkt oder zu erwirken sucht, wird mit Buße und in schweren Fällen mit Gefängnis bestraft. — Wer einem öffentlichen Organ gegenüber die Erteilung einer Auskunft verweigert, wird in schweren Fällen mit Gefängnis, in leichteren mit Buße bestraft.

Der Bundesrat kann die Zuwendungen des Bundes einstellen oder kürzen, wenn ein Kanton seine Unterstützungstätigkeit nicht gemäß den Bestimmungen des Bundesbeschlusses durchführt.

8. Mit der Oberaufsicht, sowie der Überprüfung der Unterstützungstätigkeit der Kantone

gemäß Bundesbeschluß und Verordnung wird das Bundesamt für Sozialversicherung beauftragt. Es gibt den zuständigen kantonalen Departementen den Zeitpunkt der Revision jeweilen rechtzeitig bekannt und kann sie auf die kantonalen Zentralstellen beschränken oder auf örtliche Fürsorgestellen, private Fürsorgeeinrichtungen, Armenbehörden, kantonale Versicherungskassen, kantonale Fürsorgeämter, Arbeitsämter und Arbeitslosenversicherungskassen ausdehnen.

Beim Vergleich der neuen Regelung der Bundes-Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge mit derjenigen von 1934 ergibt sich, daß:

1. Der Beitrag an die Kantone zur Unterstützung der bedürftigen Greise, Witwen und Waisen von 7 auf 15 Millionen Franken erhöht wurde, wobei zu beachten ist, daß nun daran noch ein weiterer Kreis von Unterstützungsbedürftigen, die älteren Arbeitslosen, mit einem Betrag von 4 Millionen Franken partizipiert;

2. der Beitrag an die Stiftung „Für das Alter“ von einer Million auf 1,5 Millionen Franken erhöht wurde;

3. neu die Stiftung „Pro Juventute“ einen Beitrag von 500 000.— Franken erhält;

4. für die Unterstützung von Alters- und Hinterlassenenversicherungen durch den Bund eine Million Franken in Aussicht genommen ist;

5. die Unterstützungsberechtigten durch eine weitere Gruppe, die älteren Arbeitslosen, erweitert wurden;

6. die praktische Fürsorge eine wesentliche Verbesserung erfahren hat (organisatorische Trennung dieser Fürsorge von der Armenfürsorge, Ausschluß der dauernd von der Armenpflege Unterstützten oder Versorgten von der Unterstützung, währenddem bis jetzt $\frac{1}{3}$ der Bundesmittel zur Unterstützung Almosengünstiger verwendet wurde; genauere Untersuchung und Prüfung der Verhältnisse der Fürsorgeanwärter an Hand eines Fragebogens, periodische Revision der Unterstützungen und Verbindung mit andern Fürsorgeeinrichtungen).

(Fortsetzung folgt.)

Zürich. Rückerstattungspflicht. Die chronische Finanznot der Kantone veranlaßt diese, nicht nur neue Finanzquellen zu erschließen, sondern auch die bestehenden ergiebiger zu gestalten. Mit Schreiben vom 13. Dezember 1939 hat der Regierungsrat des Kantons Bern den Kantonen vorgeschlagen, das Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlicher Ansprüche, vom Bundesrat genehmigt am 23. August 1912, sei in Art. 1 durch eine weitere Ziffer wie folgt zu ergänzen:

„6. Die Rückerstattung von Armenunterstützungen.“

Zugleich ladet die bernische Regierung die Kantone ein, ihre Stellung zu diesem Antrag dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement bekannt zu geben.